

Wissenschaftliche Prüfungsaufgabe I (2008)

Teil 1

1.a) Hier kann ein Einspruch nach § 59 PatG eingelegt werden, welcher innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung zu erheben ist und auf einen der Widerrufsgründe nach § 2 L PatG zu stützen ist. In Frage kommt der Widerrufsgrund mangelnder Patentfähigkeit nach §§ 1-5 PatG, genauer ein Patentinvalidekt ausdrücklich nach § 2 II PatG.
Über den Einspruch entscheidet nach § 61 I PatG die Patentabteilung des DPMA durch Beschluss.

Gegen den Beschluss der Patentabteilung ist nach § 73 PatG die Beschwerde statthaft, welche innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen ist.
Über die Beschwerde entscheidet nach §§ 65 I, 66 I Nr. 1 PatG ein Beschwerderat des Bundespatentgerichts.

Weiter findet nach § 100 I Satz 1 d. Abt. PatG gegen die Beschluss des Beschwerderates des Bundespatentgerichts die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt, welche zu räten oder zulassungsfähig ist.

Somit besteht der Instanzenzug aus DPMA, BPatG und BGH.

b) Wenn Grün könnte eine aus § 81 I PatG stattliche Nichtigkeitsklage erheben. Als Nichtigkeitsklage kommt nach § 22 I Nr. § 21 I PatG mangelnde Patentfähigkeit gemäß § 22 PatG in Betracht. Über die Nichtigkeitsklage entscheidet nach §§ 65 R, 66 I Nr. 2 PatG ein Nichtigkeitsrat des BPatG durch Urteil (§ 84 PatG).

Gegen den Urteil des Nichtigkeitsrates des Patentgerichts findet nach § 110 PatG die Berufung an den Bundesgerichtshof statt. Da Bundesgerichtshof ist in diesem Fall Tabakwareninstanz, in seiner sonstigen Funktion als Revisionsgewicht findet nur eine Verprüfung in rechtlicher Hinsicht statt.

Der Instanzenzug besteht hier aus BPatG und BGH.

Alternativ kann nun Grün einen Einspruch nach § 53 PatG (siehe a)) erheben und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 II PatG stellen. In diesem Fall entscheidet ein Beschwerderat des Bundespatentgerichts.

Weiter findet gegen einen Beschluss des Beschwerderates, durch den über den Widerruf eines Patents nach § 61 II PatG entschieden wird, die verlassene oder zulassungsfreie Rechtsbeschwerde (auf Kosten) an den BGH statt.

Der Instanzenzug besteht hier ebenfalls aus BPatG und BGH.

nach einem Zufolbringen des Patents

- c) Das Anliegen von Herrn Grün besteht in einer Entscheidung des BGH über die zu erwartenden (Ergebnis) Misikwesen-Patente.

Zu dies möglichst bald und umfassend geschehen soll, kommt der in b) gewählte Instanzurug diesem Anliegen eher entgegen, daß dem Weg zum BGH ^{ist} nicht nur 1 Instanz zu überwinden, zudem findet in der Niedrigkeitsbarfeungsinstanz eine Überprüfung der Entscheidung des PrR durch den BGH in rechtlicher und materiell-rechtlicher Hinsicht statt. Weg zum BGH ist auf jeden Fall gegeben.

- d) In rechtlicher Hinsicht könnte nach § 86 I PrR gegen die Erteilung einer Lage das Nonnichtabgelaufen sein da Erspruchfrist (3 Monate nach Veröffentlichung der Erteilung) oder ein noch anhängiges Erspruchsvorfall sprechen.

- 2) Der Verteil „Patente auf Leben: Nein, danke!“ ist nicht eingetragen, es ist nicht rechtsfähig aus § 21 BGB. Nach § 58 BGB leiden auf Verteil, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften der die Gesellschaft anwendet. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter ^{gemäß § 58 BGB} gegenüber, die Errichtung eines gläubigeren Zwecks zu wählen und fordern im vorliegenden Fall, ^{daß} die gläubigeren Rechtsfähigkeit zweck der Verhinderung ^{deren} von auf Bleiben bzw. an Geltungseränderungen Teil sowie Verwendung zu medizinischen BGB noch und/oder therapeutischen Zwecken zu verhindern. Nach wenntan? dem in § 109 BGB normierten Grundsatz der geschäftlichen Geschäftsführung ist für jedes Geschäft die einvernehmliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Herr Grün legt nun somit sämtliche Mitglieder der Verein zur Lage-Gesellschafts-Abteilung überreden. Die Mitglieder des Vereins haften nach Vertrag zwingend ^{§ 112 BGB} als Gewantshalter.

- 3) a) Die Angabe eines symbolischen Streitwerts von 1 € hat zunächst eine gute Aufbewahrung. Für Klagen vor dem Bundespatentgericht gelten nach § 2 II Satz 3 PatGKStG für die Festsetzung des Streitwerts die Vorschriften des Patentgerichts entsprechend. Nach § 56 II GKG ist im Verfahren nach dem Patentgericht, bei einer Nichtigkeitsklage nach § 86 I PatG, der Wert nach Billigen Gründen zu bestimmen. Billigkeit bedeutet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das der Gewöhnlichkeit entspricht. Streitwert richtet sich nach wirtschaftlichen Wert des Patents, welcher b) Nach § 89 II PatG findet eine Aufsehung der Entscheidungen des Patentgerichts nur statt, soweit das Patentgericht sie zulässt. Ein Möglichkeit der Aufsehung einer Entscheidung des BPatG über den Streitwert ist geweblich nicht vorgesehen, also auszuschließen. §§ 66, 68 GKG Rückwirkung zulässig, jedoch nicht bei BGH als nächster Instanz
- 4) a) Die Auffassung der Patentierungswalde in § 2 II PatG ist nicht abschließend, was aus dem Wort „inbegriffe“ folgt.
- b) Erwägungsgrund § 8 Satz 3 der Richtlinie 98/44/EG („Bopatentrichtlinie“) bestimmt, dass Verfahren, deren Anwendung gegen die Menschenwürde verstößt, wie etwa Verfahren zur Herstellung von Hybriden Lebewesen, die aus Keimzellen oder Totepotaten Zellen von Mensch und Tier entstehen, natürlich ebenfalls von der Patentierbarkeit auszuschließen sind. Die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU muss bis zum 30.06. 2000 erfolgen.

Nach § 2 II PatG sind Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen, Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität des Körperraums des menschlichen Le-

wesen sowie die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken von der Patentbarkeit ausgeschlossen. Die Anwendung dieses Verfahrens verstößt gegen die Menschenwürde, welche nach Art. 1 GG unantastbar ist, da jeder Mensch einzigartig ist und auch zu Gedenken hat, mit anderen Worten nicht getötet werden darf. Auch der Eingriff in die genetische Identität der Keimbahn des menschlichen Lebenses verletzt dessen Einzigartigkeit und Würde. Die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken stellt in Verbindung davon Veranlassen zu einem Menschen-einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

(c) § 2 I PatG und § 2 II PatG stehen damit nebeneinander, das § 2 II PatG ^{besonders} unter § 2 I PatG zu subsumierende Tatbestände umfasst.)

Die nach § 2 Nr. 4 PatG von der Patentbarkeit ausschließenden Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren stellen ebenfalls eine Umsetzung der Richtlinie dar, welche bei der Anwendung von § 2 II PatG zu beachten sind.

5)a) § 2 I 2. II PatG ist darauf zu richten, dass die Tatbestände, dass die Verwertung einer Erfindung, deren gewöhnliche Verwendung durch Gesetz oder Verordnung vorbehalt freigestellt, allein nicht aufreicht, dass von den Patentbarkeitskriterien auszuschließen, sondern es muss ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten vorliegen, das im Einzelfall gesondert zu Prüfen ist. Die Vorbehalt ist vielmehr darauf zu richten, dass nicht aus jedem gesetzlichen oder verwaltungsverordnungsähnlichen Verbot unmittelbar ein Patentierungsbefehl folgt. Liegt nicht noch zusätzlich

ein Verstoß vor, besteht kein Patientenverbot aus § 21 I ParG.
Der Schluß wird von § 21 II HS ParB nicht zugelassen.

b) Der zu diskutierende Unkehrsabschluß ist nicht zulässig, da es durchaus vorstellbar ist, dass die Verwaltung einer Erfindung zwar nicht durch Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift verboten ist, jedoch gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößen würde. Ein Verstoß gegen die guten Sitten bedeutet ein Einwiderlaufen gegen das Auskundigefühl aller Billig und gerecht Denkenden. Das Kriterium eines Verstößes gegen die guten Sitten ist ein Werturteil, welches einen zivilrechtlichen Anwendung unterliegt.

Tat 2

I. 1) - Anmeldung Bildmarke zum Patent nach §3 ET PatG

- Sofortiger Prüfungsantrag nach §44 PatG

- Antrag auf beschleunigte Offenlegung nach §3(I) Nr. 1 PatG

- Anspruch auf augewandte Entscheidung nach §33 PatG ab Offenlegung (§32 I PatG)

- Patentschutz ab Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt §58 I Satz 3 PatG

- Anmeldung Bildmarke zum Gebrauchsmuster nach §4 GebMKG

- Gebrauchsmusterschutz ab Eintragung §11 I GebMKG

2) - Anmeldung Visualisierungswidmung zum Patent und/oder Gebrauchsmuster

- Anmeldung Visualisierungswidmung zum Geschmacksmuster

- Schutzzvorwürfe zugesetzten nach §2 I GebMKG: Nützlichkeit und Eigentum

3) - Verwendung unterfällt Anspruchskategorie des Verfahrens

- Verfahren nach §2 Nr. 3 GebMKG vom Gebrauchmusterschutz ausgeschlossen

- Anmeldung zum Patent

4) § 2a I Nr. 2 PatG Patient werden nicht zählt für Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden

- Verfahren zur Unterscheidung von gesunden und betroffenen Körpergewebe mit der neuartigen Visualisierungsvorrichtung bei medizinischen Operationen ist ein Diagnostizierverfahren, welches die Darstellung eines Operationsgebietes auf einem Monitor ermöglicht, d.h. am lebenden menschlichen Körper während einer Operation eingesetzt wird
- kein Kontakt mit menschlichem Körper bei Bildgebung verfahren
→ kein Patientenkontakt, ↳ abweichende EPl-Richtsprüfung El/Or

< Bildsektor ist kein bzw. Teil der Visualisierungsvorrichtung

→ Ansprüche auf Bildsektor und Visualisierungsvorrichtung mit davon aufgenommenem Bildsektor zulässig >

- Patientansprüche nach § 3k III Nr. 3 PatG zur Bestimmung der bew. der Schutzgegenstände
 - § 3k II PatG eine einzige Erfundung oder eine Gruppe von Erfundenen, die untereinander in den Wirk. verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen
 - § 9 II PatV mehrere unabhängige Patientansprüche (Nebenansprüche) bei Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit
-

I. §6 PatG Recht an Erfindung beim Erfinder Entwicklung durch Dipl.-Ing. Kapschle

§52 AbsG Meldepflicht für Diensterrfindungen eines Arbeitnehmers

- Arbeitnehmer: Mitarbeiter Dipl.-Ing. Kapschle
- Diensterrfindung: Kapschle war zum Zeitpunkt der (§42 AbsG) Erfindung Mitarbeiter der CT Medizintechnik GmbH

Erfindung im Rahmen einer Kooperation der CT Medizintechnik GmbH mit der Universität Tübingen
 → aus der den Arbeitnehmer im Beruf abgrenzenden

Tätigkeit entstanden
 → Meldepflicht besteht

- schriftliche Meldung des AU: laut Sachverhalt nicht gegeben
 → keine ordnungsgemäße Meldung ist §52 AbsG
 → kein Zugang an den Inanspruchnahmestrich nach §62 AbsG
 → noch kein Übergang der Recht an Erfindung von Kapschle auf CT Medizintechnik GmbH

⚠ sofortige Inanspruchnahme nach §62 AbsG (eine Meldung)
 Patentanmeldung auf Grundlage der aufgefundenen Beschreibung von Bildern und Verfeinerungsvorrichtung sowie den geschilderten Verfahren

Einreichung der Erfindung setzt Frist zur Inanspruchnahme seitens Arbeitgeber in Gang (BGH „Haftelikett“)

→ Kündigung: Erklärung der Inanspruchnahme ^{gemäß §62 AbsG} gegenüber Arbeitgeber innerhalb von 4 Monaten ab Einreichung der Patentaufstellung (DKE) mit dem Stempel „F.A.“

→ Rechtsübergang nach §71 AbsG auf CT Medizintechnik GmbH

- Entwicklung im Rahmen einer Kooperation mit Universität Tübingen; Anmelderecht von Erfinder auf CT Medizintechnik GbR übergegangen
~~Höchstabschreitung~~ in Kooperationsvertrag nicht explizit vereinbart

- § 6 Satz 2 PatG Recht auf Erfindung bei Erfindergemeinschaft
Erfinder Dipl.-Ing. Käpsle
Mit erfunden Dr. Sauskut?: Hinweis auf StT, nach dem es bekannt ist, in einem Operativergebnis durch einen in Blutkreis eingedrungenen ^{mit bekannten Eigenschaften} bekannten Farbstoff ^{versucht} hinzuweisen sichtbar zu machen, da ^{versucht} von betroffenes Körpergewebe eines Patienten starken durchblutet ist als gesundes
Vorurteilen optischen Eigenschaften des Bildes aus ermöglichen rechnerische Darstellung eines Operativergebnis auf einem Monitor, nämlich Anzeige von Blutgefäßen und stark durchbluteten Körpergewebe in einer Farbe, die sich klar und deutlich von derjenigen des übrigen Körpergewebes unterscheidet; hierfür wurde Bildes aus so entwickelt, dass er nur für Zellt aus dem bekannten, von Dr. Sauskut ausübten Farbstoff empfindlich ist

→ der Hinweis von Dr. Sauskut, dass Entfernung des Farbstoffes sowie deren Verwendung in Diagnose ist ein schriftlicher Beitrag zum Erreichen eines der Erfindung von Dipl.-Ing. Käpsle, der Entwicklung eines Bildes aus für diesen Farbstoff (BGH „Spanplatten“)

→ Dr. Sauskut ist als Mit erfunder zu behandeln

→ Erfindergemeinschaft von Dipl.-Ing. Käpsle und Dr. Sauskut

⚠ Dr. Käpsle hat nur StT mitgetragen, kein erfindender Beitrag

- § 40 iVm § 51 AbEG Heldepflicht für Dienstfindung
- Arbeitnehmer: Amtstellung am Klubkun der Universität Tübingen
- öffentlicher Dienst: Universität ist nach Hochschulvertragsrecht (HVG) und Hochschulvertrag der Länder errichtet
- Dienstfindung: während Dauer der Amtstellung bei Universität; in Zusammenarbeit mit CT Medizintechnik GmbH - zu den dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit
- Schriftliche Heldung: liegt nicht vor
- Übergang auf Universität nach § 40 AbEG iVm § 51 AbEG noch nicht erfolgt

→ Recht an Erfundung auf Universität Tübingen und CT Medizintechnik GmbH übergegangen bzw. übergehen

- Verzicht auf Mitarbeiterchaft an Patent aufgrund Regelungspunkt 4 des Kooperationsvertrags:
Nutzung der Erfindungen schließt nicht allerdinge Ausleihrecht ein
- kein Verzicht auf Mitarbeiterchaft
- Patentanmeldung kann nicht allein für CT Medizintechnik GmbH vorgenommen werden

III. - Ist Herstellung durch Dritten nach Kooperationsvertrag zulässig?

- Kooperationsvertrag erlaubt nach Regelungspunkt 4 Nutzung der im Rahmen der Kooperation entstandenen Erfindungen durch CT Medizintechnik GmbH, ohne Zustimmung der Universität Tübingen
- Produktion durch andere in Produktion auswärtigen Kabelleiterstellen erfolgt ohne Lizenzvergabe, sondern im Auftrag der

CIT Medizintechnik Gubl. \rightarrow zulässig, keine Bedenken
 Geheimhaltung bei Mitteilung der Kenntnisse vor Patentanmeldung, verlängerte Wartezeit
 IV. § 15 II PatG Recht auf das Patent kann Gegenstand von
 (ausschließlichen oder nicht ausschließlichen) Lizzen sein
 § 6 Satz 1 2. Alt. PatG Recht auf Patent steht Rechtsnachfolger
 des Bew.-der Erfinder zu, hier Universität Tübingen
 und CIT Medizintechnik Gubl.

Inhabergemeinschaft ist ^{keine} Beteiligungsgemeinschaft nach § 74 I BGB,
 Kooperationsvertrag entfießt die Vererbung einer dauerhaften
 Kooperation zur Verbesserung und Weiterentwicklung von
 Medizingeräten \rightarrow gemeinsam Zweck (BGH, "Rollenwechselklaus")
 Kooperationsvertrag ist Gesellschaftsvertrag i.S. § 705 BGB,
 Universität Tübingen und CIT Medizintechnik Gubl sind
 BGB-Gesellschaft

Innenangleich der BGB-Gesellschaft nach § 722 BGB:
 gleiche Anteile an Gewinn und Verlust

Nach Regelungspunkt 2 des Kooperationsvertrags wird
 ein Großpark ausschließlich Visualisierungswichtung
 dem Klinikum der Universität Tübingen kostetlos zur
 Verfügung gestellt; dies schließt Entgelte für Herstellung
 und Vertrieb der verwendeten Visualisierungswichtung nicht
 aus.

Bei Verhandlungen ist von angemessener Regelung für
 Nutzung von Erfindungen ausgehen werden

zuR → Zustimmung des PatientenInhabers liegt vor → keine Patientenverletzung